

Sozialversicherungen

Wissenswertes zur sozialen Sicherheit /



Vorsorgesystem in der Schweiz
Stand Januar 2011

 **winterthur**
Vorsorge / **neu definiert**

	Personenkreis	Leistungen
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV)	<p>Obligatorisch versichert</p> <ul style="list-style-type: none"> In der Schweiz wohnende oder arbeitende Personen Schweizer Bürger, die im Ausland für die Eidgenossenschaft oder für vom Bundesrat bezeichnete Institutionen tätig sind Ins Ausland Entsandte für vertraglich bestimmte Zeit 	<p>Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistung</p> <p>Einzelrente (Vollrente) Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen: <ul style="list-style-type: none"> Beitragsjahre Aufgewertetes Erwerbseinkommen (Einkommenssplitting während der Ehe) Erziehungs- und Betreuungsgutschriften Minimalrente: CHF 13 920.–/Jahr Maximalrente: CHF 27 840.–/Jahr</p>
Ergänzungsleistungen (EL)	<p>Anspruchsberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none"> Schweizer und in der Schweiz wohnende AHV-/IV-Bezüger Ausländer mit 10, Flüchtlinge und Staatenlose mit 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz EU- und EFTA-Bürger: Wegfall der 10-jährigen Karenzfrist 	<p>Existenzminimum Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den anerkannten Ausgaben wie Wohnung, kantonal übliche Lebenshaltungskosten usw. (Existenzminimum).</p>
Berufliche Vorsorge (BVG)	<p>Obligatorisch versichert</p> <ul style="list-style-type: none"> AHV-pflichtige Arbeitnehmer ab 1.1. nach Vollendung des 17. Altersjahres mit einem AHV-Jahreslohn von mehr als CHF 20 880.– Bezüger von Taggeldern der ALV für die Risiken Tod und Invalidität <p>Freiwillig versichert</p> <ul style="list-style-type: none"> Selbständig Erwerbende Arbeitnehmer, welche im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen 	<p>Altersrente Angespartes Altersguthaben multipliziert mit geltendem Umwandlungssatz</p> <p>Männer: 6,95% Frauen: 6,9% (Senkung des Mindestumwandlungssatzes bis 2014 auf 6,8%)</p>
Unfallversicherung (UVG)	<p>Obligatorisch versichert In der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmer (mit Ausnahmen)</p> <p>Freiwillig versichert Selbständig Erwerbende (Sonderregelung für Familienangehörige in der Landwirtschaft)</p>	<p>Versicherter Lohn Taggeld oder Rente basierend auf versichertem Verdienst</p> <p>Maximum: CHF 126 000.–/kein Minimum</p>
Krankenversicherung (KVG)	<p>Obligatorisch versichert Krankenpflege: Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bei Krankheit, Unfall (sofern keine UVG-Deckung), Mutterschaft.</p> <p>Freiwillig versichert Taggeld: In der Schweiz wohnende und/oder erwerbstätige Personen zwischen dem 16. und 65. Altersjahr bei Krankheit, Unfall (sofern keine UVG-Deckung), Mutterschaft (vgl. EO/Mutterschaftsentschädigung).</p>	<p>Obligatorische Krankenpflegeversicherung Einheitliche Leistungen für alle Versicherten</p> <p>Freiwillige Taggeldversicherung Beschränkt wählbarer Leistungsumfang (Krankenversicherer gewähren nur bescheidene Taggelder)</p>
Arbeitslosenversicherung (ALV)	<p>Obligatorisch versichert Alle obligatorisch AHV-Versicherten bis zum Pensionierungsalter</p> <p>Ausnahme Selbständig Erwerbende sind nicht versichert</p>	<p>Versicherter Lohn Maximum CHF 126 000.– (analog UVG)</p> <p>Nicht versichert Löhne unter dem monatl. Minimum von CHF 500.– (bzw. CHF 300.– bei Heimarbeitnehmern)</p>
Militärversicherung (MVG)	<p>Anspruchsberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none"> Militär-, Zivil- und Zivilschutzdiensttätige Ausübende einer ausserdienstlichen militärischen Tätigkeit Teilnehmer von ausserdienstlichen Schiessübungen 	<p>Versicherter Lohn</p> <ul style="list-style-type: none"> Maximum CHF 146 206.– Summe der Leistungen aus AHV/IV, MVG (und BVG) darf 100% (BVG z.T. 90%) des versicherten Lohnes nicht übersteigen (Komplementärrente)
Erwerbsausfallentschädigung (EO)/Mutterschaftsentschädigung	<p>Anspruchsberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none"> Dienstleistende Personen in Armee, Zivilschutz, Zivildienst, J+S-Leiterkurs, Jungschützen-Leiterkurs mit Sold Mutterschaftsentschädigung: Mind. 9 Monate vor Geburt AHVG-versichert und 5 Monate erwerbstätig. Arbeitnehmerinnen gemäss ATSG, selbständig Erwerbende und Frauen, die im Betrieb des Ehemanns mitarbeiten und einen Barlohn beziehen 	<p>Versicherter Lohn Maximum CHF 88 200.–</p>

→ Seit 1.1.2009 neues Bundesgesetz über die Familienzulagen in Kraft (Familienzulagen umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die von einzelnen Kantonen eingeführten Geburts- und Adoptivzulagen)

Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit	Heilung, Pflege, Wiederherstellung	Dauernde Erwerbsunfähigkeit
Taggeld <ul style="list-style-type: none"> Abhängig von Einkommen und Anzahl Kinder Anspruch während Wiedereingliederungsmassnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Wiedereingliederungsmassnahmen Hilfsmittel Hilflosenentschädigung 	Rente Höhe abhängig vom Invaliditätsgrad: <ul style="list-style-type: none"> Ab 40% Viertelsrente Ab 50% Halbe Rente Ab 60% Dreiviertelsrente Ab 70% Vollrente Invaliden-Kinderrente: 40% der entsprechenden Invalidenrente
Keine Leistungen	Vergütung von Nebenleistungen wie Kosten für: <ul style="list-style-type: none"> Zahnarzt Pflege Hilfsmittel Kostenbeteiligungen für die Krankenkasse usw. 	Ziel: Deckung des Existenzminimums, welches sich aus den anerkannten Ausgaben ergibt (Wohnung, kantonal übliche Lebenshaltungskosten usw.).
Keine Leistungen während Wartefrist von einem Jahr	Keine Leistungen	Rente Höhe abhängig vom Invaliditätsgrad: <ul style="list-style-type: none"> Ab 40% Viertelsrente Ab 50% Halbe Rente Ab 60% Dreiviertelsrente Ab 70% Vollrente (Rentenbeginn ab 1.1.07) Invaliden-Kinderrente: 20% der entsprechenden Invalidenrente
Taggeld 80% des versicherten Lohnes ab 3. Tag bis zum Beginn der Invalidenrente oder zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Arztkosten Spitalkosten allg. Abteilung Verordnete Kuren Hilfsmittel Transport Rettungs- und Bestattungskosten 	Rente Höhe abhängig vom Invaliditätsgrad: <ul style="list-style-type: none"> Vollrente 80% des versicherten Lohnes Keine Zusatzrente für Ehefrauen Keine Invaliden-Kinderrente Komplementärrente Sofern gleichzeitig auch Anspruch auf Rente der AHV oder IV: Ergänzung AHV-/IV-Rente bis zu 90% des versicherten Verdienstes Integritätsentschädigung Kapitalzahlung abhängig vom prozentualen Integritätsschaden. Maximum CHF 126 000.–
Krankenpflegeversicherung <ul style="list-style-type: none"> Abschluss als Einzel- oder Kollektivversicherung Untersuchungen, Behandlungen, Pflegemassnahmen ambulant, (teil-)stationär sowie im Pflegeheim, Analysen, Arzneimittel, Badekuren (Behandlungskosten und Beitrag pro Tag), Rehabilitation, Spitalaufenthalt in allg. Abteilung, Beiträge an Transport- und Rettungskosten, Prävention (verschiedene Untersuchungen und Tests) Mutterschaft: Kontrolluntersuchungen während und nach der Schwangerschaft, Entbindung und Geburtshilfe, notwendige Stillberatung 		
Kurzarbeitsentschädigung <ul style="list-style-type: none"> 80% des anrechenbaren Verdienstausfalles für max. 12 Monate innerhalb von 2 Jahren Begründete Anmeldung bei der kantonalen Amtsstelle, im Normalfall mindestens 10 Tage vor Beginn Arbeitslosenentschädigung <ul style="list-style-type: none"> 80% des versicherten Lohnes während max. 520 Tagen 70% für nicht invalide Arbeitslose ohne unterhaltspflichtige Kinder, deren Taggeld CHF 140.– übersteigt 		
Taggeld 80% des versicherten Lohnes	<ul style="list-style-type: none"> Arzt-, Spital- oder Hauspflege Hilfsmittel (z. B. Prothesen) Berufliche Eingliederung Hilflosenentschädigung 	Rente Höhe abhängig vom Invaliditätsgrad: 80% des versicherten Lohnes
<ul style="list-style-type: none"> Rekruten, Nichterwerbstätige: 25% (CHF 62.–/Tag) Erwerbstätige dienstleistende Personen im WK: 80%, mind. 25% (CHF 62.–/Tag) Kinderzulage: 8% (CHF 20.–/Tag) pro Kind Durchdiener und spezifische Ausbildungsdienste: Spezielle Ansätze Mutterschaftsentschädigung: 80% des versicherten Lohnes während 14 Wochen, maximal CHF 196.–/Tag 		

Ableben vor der Pensionierung	Leistungen nach der Pensionierung	Anpassung der Leistungen
<p>Witwen-/Witwerrente 80% der entsprechenden Altersrente. Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Witwen mit Kind(ern) ■ Kinderlose Witwen, mind. 45 Jahre alt und Ehedauer mind. 5 Jahre ■ Witwer bis jüngstes Kind 18 Jahre alt <p>Bei eingetragenen Partnerschaften sind Hinterbliebene dem Witwer gleichgestellt.</p> <p>Waisenrenten 40% der entsprechenden Altersrente Vollwaisen: 2 x 40% der Altersrente (plafoniert bei 60% der Maximalrente)</p>	<p>Altersrente Männer ab 65, Frauen ab 64. 1- bis 2-jähriger Vorbezug möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einzelrente: 100% ■ Ehepaar (2 Einzelrenten), plafoniert maximal: 150%* ■ Witwen-/Witwerrente: 80%* ■ Pensionierten-Kinderrente: 40%* <p>* der Einzelrente</p>	<p>Entsprechend der Lohn- und Preisentwicklung (Misch-Index):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Alle 2 Jahre ■ Jährlich, sofern der Index mehr als 4% beträgt
<p>Ziel: Deckung des Existenzminimums, welches sich aus den anerkannten Ausgaben ergibt (Wohnung, kantonal übliche Lebenshaltungskosten usw.).</p>	<p>Ziel: Deckung des Existenzminimums, welches sich aus den anerkannten Ausgaben ergibt (Wohnung, kantonal übliche Lebenshaltungskosten usw.).</p>	<p>Der Bundesrat kann die Leistungen in angemessener Weise anpassen</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Witwen-/Witwerrente: 60%* ■ Waisenrente: 20%* <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Unterhaltspflicht für Kind(er) oder ■ Alter mindestens 45 Jahre und Dauer der Ehe mindestens 5 Jahre <p>Andernfalls einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten</p> <p>Bei eingetragenen Partnerschaften sind Hinterbliebene dem Ehepartner gleichgestellt.</p> <p>* der Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.</p>	<p>Altersrente Männer ab 65, Frauen ab 64. Vorzeitige Pensionierung mit Leistungskürzung möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einzelrente: 100% ■ Witwen-/Witwerrente: 60%* ■ Waisenrente: 20%* ■ Pensionierten-Kinderrente: 20%* <p>* der Einzelrente</p>	<p>Entsprechend der Teuerung</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Witwen-/Witwerrente: 40%* ■ Waisenrente: 15%* ■ Vollwaisenrente: 25%* ■ Insgesamt höchstens: 70%* <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kinderlose Witwen: Rente, sofern 45 oder älter oder zu mind. 2/3 invalid ■ Andernfalls: Einmalige Witwenabfindung ■ Kinderlose Witwer: Rente, sofern zu mind. 2/3 invalid <p>Bei eingetragenen Partnerschaften sind Hinterbliebene dem Ehepartner gleichgestellt</p> <p>*des versicherten Lohnes</p>		<p>Entsprechend der Teuerung</p>
<p>Taggeldversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Abschluss als Einzel- oder Kollektivversicherung ■ Für eine oder mehrere Erkrankungen bzw. für Unfälle während 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen ■ Mutterschaft: Taggeldleistung, falls in den 270 Tagen vor der Niederkunft versichert. Taggeld für 16 Wochen, wovon mind. 8 nach der Niederkunft. Die vereinbarte Wartefrist wird von der Leistungsdauer in Abzug gebracht 		
<p>Schlechtwetterentschädigung 80% des anrechenbaren Verdienstaufschlags für max. 6 Monate innerhalb von 2 Jahren</p>	<p>Insolvenzentschädigung 100% des versicherten Lohnes für die letzten 4 Monate des Arbeitsverhältnisses</p>	<p>Obligatorische berufliche Vorsorge Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von ALV-Taggeldern erfüllt sind und ein koordinierter Taglohn erzielt wird</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Witwen-/Witwerrente: 40%* ■ Waisenrente: 15%* ■ Vollwaisenrente: 25%* <p>Bei eingetragenen Partnerschaften sind Hinterbliebene dem Ehepartner gleichgestellt.</p> <p>*des versicherten Lohnes</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Max. für alle Hinterbliebenen gemeinsam: 100%* 	<p>Altersrenten basieren auf der Hälfte der bisherigen Invalidenrente (40% des versicherten Lohnes)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vor AHV-Rentenalter: Anpassung der Renten an den Nominallohnindex ■ Ab AHV-Rentenalter: Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise

Finanzierung	
Beitragssätze	Finanzielle Grundlage
<p>Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen AHV: 8,4%, IV 1,4%, EO: 0,5%</p> <p>Selbständig Erwerbende AHV/IV/EO: 5,223%–9,7%</p> <p>Nicht Erwerbstätige Nach Vermögen, mind. CHF 475.–, max. CHF 10 300.– (gilt als bezahlt, sofern der erwerbstätige Ehegatte, der noch keinen Anspruch auf eine Altersrente hat, mindestens den doppelten Mindestbetrag entrichtet hat).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 50% ■ Selbständig Erwerbstätige ■ Nicht Erwerbstätige ■ Zuschüsse der öffentlichen Hand <p>Der beitragspflichtige Lohn ist nach oben nicht begrenzt (kein Lohnmaximum)</p>
Keine	Bund, Kantone und Gemeinden
<p>Ab Alter 25</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 7–18% des versicherten Lohnes für Altersgutschriften ■ 0,07% für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur ■ 0,02% für Insolvenzen und andere Leistungen für den Sicherheitsfonds sowie Beiträge für Risikoversicherung (Tod, Invalidität) und Verwaltungskosten 	Die Vorsorgeeinrichtung legt die Höhe der Beiträge so fest, dass der Beitrag des Arbeitgebers mindestens so hoch ist wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmer.
Die Betriebe sind für Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle in Risikoklassen unterteilt. Innerhalb einer Risikoklasse bestehen verschiedene Risikostufen.	<p>Prämien für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nichtberufsunfälle zulasten Arbeitnehmer ■ Berufsunfälle zulasten Arbeitgeber <p>Prämienpflichtiger Lohn beschränkt auf CHF 126 000.– (Lohnmaximum)</p>
<p>Obligatorische Krankenpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Prämien, unabhängig von Geschlecht und Eintrittsalter ■ Tiefere Prämien für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr sowie Jugendliche vom 19. bis 25. Altersjahr ■ Kantonale und regionale Abstufungen <p>Taggeldversicherung Nach speziellen Altersabstufungen</p>	<p>Obligatorische Krankenpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Prämien der Versicherten, Kostenbeteiligungen in Form von Jahresfranchise und Selbstbehalt auf ambulanten und stationären Behandlungen ■ Beiträge von Bund und Kantonen an die Prämienverbilligung bei Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen <p>Taggeldversicherung Prämien der Versicherten</p>
Bis CHF 126 000.– 2,2% des versicherten Lohnes. Bei höheren Einkommen zusätzlicher Solidaritätsbeitrag von 1% für Lohnanteile zwischen CHF 126 001.– und CHF 315 000.–	<p>Arbeitnehmer und Arbeitgeber Je 50% der Beiträge</p>
Keine	Bund
<p>Arbeitnehmer und Arbeitgeber Zusammen: EO 0,5%</p>	<p>Arbeitnehmer und Arbeitgeber Je 50% der Beiträge. Während der ersten 2 bis 3 Jahre Finanzierung aus den Reserven, danach Beitragserhöhung.</p>

Vorsorge- und Versicherungsfragen lassen sich nur individuell beantworten.
Deshalb ist eine persönliche Beratung in jedem Fall der beste Weg zur idealen Lösung.

Die AXA bietet Ihnen finanzielle Sicherheit.

AXA Winterthur
Kundendienst
Postfach 328
8401 Winterthur
Telefon 052 261 50 50
Fax 052 261 61 62
www.AXA.ch
AXA Leben AG

 **winterthur**
Vorsorge / **neu definiert**